



Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Würselen vom 16.12.2021

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

Die Stadt Würselen beteiligt ihre Einwohner*innen ab dem Haushaltsjahr 2023 an der Gestaltung des Haushaltes durch

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen,
- c) die direkte Abstimmung über die Vorschläge der Einwohner*innen.

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohner*innen der Stadt Würselen beträgt jährlich 50.000,00 €
(in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Die Kostengrenze pro Projekt liegt bei 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro).
- (3) Mittel/Restmittel aus dem Bürgerbudget sind maximal 3 Jahre im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses übertragbar.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohner*innen des gesamten Stadtgebietes der Stadt Würselen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.
- (2) Vereine und Verbände, soweit sie ihren Sitz in Würselen haben, sind antragsberechtigt; politische Parteien sind ausgenommen.
- (3) Die Vorschläge sind an die Stadtverwaltung Würselen, Bürgermeisterbüro zu richten.
- (4) Die Vorschläge können
 - über das Internetformular
 - per E-Mail
 - persönlich
 - per Post
 - per Faxeingereicht werden.
- (5) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
- (6) Jede/r Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge für die jeweilige Förderperiode einreichen.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Die Vorschläge müssen fristgerecht bis zum 30.06. für das jeweilige Folgejahr eingereicht werden.
- (2) Später eingehende Vorschläge werden dem nachfolgenden Jahr zugeordnet.

§ 5 Kriterien

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Würselen auf ihre Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft.
- (2) Ein Vorschlag ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a. Der oder die Vorschlagende ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 berechtigt den Vorschlag abzugeben.
 - b. Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen.
 - c. Der Vorschlag kommt der Allgemeinheit zu Gute und liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Würselen.
 - d. Die begünstigte natürliche oder juristische Person hat innerhalb der vergangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.

§ 6 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die Stadtverwaltung Würselen prüft die eingegangenen Vorschläge entsprechend der Kriterien gemäß § 5.
- (2) Die Ergebnisse werden gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt.
- (3) Die durch die Stadtverwaltung Würselen geprüften Vorschläge können online eingesehen werden.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer Online-Abstimmung.
- (2) Parallel findet die Abstimmung per Briefabstimmung statt. Die Briefabstimmung findet in Form einer Postkartenaktion statt, bei welcher die Bürger*innen eine bereits frankierte Postkarte erhalten. Die möglichen Ankreuzmöglichkeiten sind durch die Bürger*innen sodann anzukreuzen.
- (3) Der zeitliche Rahmen beträgt 2 Wochen.
- (4) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Bürgerbudgets wiedereingereicht werden.

§ 8 Information der Bürger*innen

Die Stadt Würselen informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen werden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Umsetzung der Vorschläge ist eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung.

§ 10 Evaluation

- (1) Die Stadtverwaltung Würselen evaluiert das Bürgerbudget im Jahr 2026 und legt die Ergebnisse dem Rat der Stadt Würselen vor.
- (2) Der Rat der Stadt Würselen beschließt im Anschluss, ob das Bürgerbudget weitergeführt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

XIII. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023),
- §§ 1, 4 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74)

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005 und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 13.12.2005 beschlossen:

Artikel I

§§ 4,5 erhalten folgende Fassung

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.
 - a) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 30,89 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.

- b) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter
- | | |
|-------------------------|---------|
| von 120 Liter Volumen | 6,79 € |
| von 240 Liter Volumen | 13,58 € |
| von 770 Liter Volumen | 43,57 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 62,25 € |

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben.
Die Veranlagung wird im darauffolgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtigt bzw. durchgeführt.

- (2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr
- a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l von jährlich 123,56 €
und
 - b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l von jährlich 247,12 €
und
 - c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l von jährlich 792,84 €
und
 - d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l von jährlich 1.132,63 €

erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.

- (3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.

Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt 4,50 €.

§ 5

Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.
Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 22,87 € erhoben.
- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 22,87 € pro 24 l Behältervolumen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

XVII. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Würselen vom 09.05.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - SGV NW 610 in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom 29.04.1997 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen erhält folgende Fassung:

ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT WÜRSELEN

A. BENUTZUNGSgebÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.10	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	265,00 €
1.11	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	636,00 €
1.12	Reihengrabstätte (anonym) einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.558,00 €
1.13	Urnenreihen-Erdgrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	636,00 €
1.14	Urnenreihen-Erdgrabstätte (anonym), einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.150,00 €
1.15	Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Grabstele einschl. Pflege und Unterhaltung	965,00 €
1.16	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.826,00 €
1.17	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.826,00 €
1.18	Urnenbeisetzung in eine vorhandene Wahlgrabstätte	124,00 €

1.19	Urnen-Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.150,00 €
1.20	Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.150,00 €
1.21	Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.150,00 €
1.30	Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	1.271,00 €
1.31	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.30 je angefangenes Jahr	42,36 €
1.40	Doppelwahlgrabstätte für 30 Jahre und die Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.543,00 €
1.41	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.40 je angefangenes Jahr	84,76 €
1.50	Mehrfachwahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgrabstellen für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung je Stelle	1.271,00 €
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.50 je angefangenes Jahr und Stelle	42,36 €
1.60	Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist je Stelle	2.143,00 €
1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.60 je angefangenes Jahr und Stelle	71,43 €
1.70	Urnenwahl-Erdgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	636,00 €
1.71	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.70 je angefangenes Jahr	21,20 €
1.80	Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Grabstele für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. Pflege und Unterhaltung	1.465,00 €
1.81	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.80 je angefangenes Jahr	48,83 €
1.90	Urnenwahlbaumgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	673,00 €
1.91	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.90 je angefangenes Jahr	22,43 €

B. BESTATTUNGSgebÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.10	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	106,00 €
2.11	Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	492,00 €

2.12	Erdbestattung in eine anonyme Reihengrabstätte	567,00 €
2.13	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	812,00 €
2.14	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften	812,00 €
2.20	Erdbestattung in eine unbelegte Wahlgrabstätte	567,00 €
2.21	Erdbestattung in eine belegte Wahlgrabstätte	642,00 €
2.30	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätte	114,00 €
2.31	Aschenbeisetzung in eine für Erdbestattungen bestimmte Grabstätte	124,00 €
2.32	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte anonyme Erdgrabstätte	142,00 €
2.33	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzung bestimmte oberirdische Grabstele	71,00 €
2.40	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihengrabstätte auf Rasenfläche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	359,00 €
2.41	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	359,00 €
2.42	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung	359,00 €
2.43	Aschenbeisetzung in eine Urnenwahlbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	359,00 €
2.5	Bei zugelassenen Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Gebühr der Pos. 2.10 bis 2.43 erhoben	
3.	Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
4.	Benutzung einer Leichenzelle oder einer Leichenkühlzelle	190,00 €

C. VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Ausgrabungen und Umbettungen (Rahmengebühr von – bis)	100,00 € - 1.200,00 €
2.1	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 22.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung	34,44 €
2.1.a	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Versagungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG	17,22 €
2.2	Genehmigung für die Änderung von Grabanlagen	50 - 100 % der

		Gebühr nach Tarif-stelle 2.1
3.	Abräumen und Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, (ohne Pflegeaufwand für Restruhezeit) (Rahmengebühr von – bis)	167,00 € - 800,00 €
4.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	10,00 €
5.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	21,00 €
6.	Gestellung eines Bahr- und Transportwagen	15,00 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

XXIII. Änderungssatzung vom 20.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,88 €, für den Winterdienst 0,63 € und für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung 4,60 €.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

X. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen

Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs.8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,88 EURO.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,10 Euro.

Artikel III

§ 5a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche 1,10 Euro. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,08 Euro für jeden angeschlossenen Quadratmeter bebauter und/oder befestigte Fläche als Gebühr für die Sinkkastenreinigung erhoben.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2021

Roger Nießen
Bürgermeister

3. Änderungsordnung vom 20.12.2021 zur Entgeltordnung für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Aulen sowie Räume in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden der Stadt Würselen vom 24.10.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Entgeltordnung vom 24.10.2013 beschlossen:

Artikel I

§ 1

Anwendungsbereich

Abs. 1 wird wie folgt komplett ersetzt:

1. Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Würselen betriebenen

- Sportplätze,
- Sporthallen,
- Turnhallen und Gymnastikräume,
- Leichtathletikanlagen,
- 400m Umlaufbahnen,
- Aulen der Schulen,
- sonstige Räumlichkeiten der Schulen,
- sowie Räumlichkeiten in sonstigen Gebäuden die außerhalb Ihrer Zweckbestimmung fremdgenutzt werden.

§ 2

Entgelte für Sportstättennutzung

In Abs. 2. wird das Wort „Trainingsbetrieb“ durch „Trainings- und Spielbetrieb“ ersetzt.

§ 3

Pflichten der Nutzer von Sporteinrichtungen

In Abs. 2. wird das Wort „Halle“ durch „Sportstätte“ ersetzt.

§ 4

Pauschalregelung für die Nutzung durch Sportvereine oder sonstige sporttreibender Vereine und andere Nutzergruppen

In Abs. 3 wird folgender Satz gestrichen „Der Berechnung des Entgeltes wird zurzeit ein Kostendeckungsbeitrag von 60.000 € zugrunde gelegt.“

§ 6

Aulen

Unter Abs. 1 wird „der Gesamtschule und des Grundschulverbundes Weiden-Linden“ hinter „der Realschule“ eingeschoben und gleichzeitig wird „der Grundschule Linden-Neusen“ gestrichen. Hinter „Betrag“ wird „pro Nutzungstag. Jeder weitere Nutzungstag wird mit 50% berechnet.“ eingefügt.

§ 7

Räumlichkeiten in Schulen und sonst. Gebäuden

Unter Abs. 2. wird „pro Monat“ eingefügt.

**§ 8
Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen und Sportplätze**

In der Überschrift wird „Sportplätze“ durch „Außensportanlagen“ ersetzt.
Abs. 2 wird komplett gestrichen und Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Hinter § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

**§ 9
Umsatzsteuerpflicht**

Sollte für Entgelte dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht be- oder entstehen, wird der jeweils gesetzlich gültige Steuersatz auf die Beträge aus der Anlage zur Entgeltordnung angewendet.

„§ 9“ wird durch „§ 10“ ersetzt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Der „1.1.2016“ wird durch den „1.7.2021“ ersetzt.

Anlage zur Entgeltordnung (§ 4 der Entgeltordnung):

Tarife:

Die Tabellen unter Tarife werden wie folgt geändert, da die Entgelte für die Leichtathletikanlage und die 400m-Umlaufbahn noch nicht enthalten waren und bisher die Bruttobeträge ausgewiesen worden sind:

	Sportplatz	Leichtathletik/ Umlaufbahn	1-fach Turnhalle	2-fach Sporthalle	3-fach Sporthalle
Entgelt / Stunde	6,97 €	3,49 €	2,77 €	5,55 €	8,32 €

Anteil der Mitglieder bis 18 Jahren	Entgelt in %	Entgelt / Stunde Sportplätze	Entgelt / Stunde Leichtathletik / Umlaufbahn	Entgelt / Stunde Sporthallen		
				1-fach Turnhalle	2-fach Sporthalle	3-fach Sporthalle
0% - 0,99 %	100%	6,97 €	3,49 €	2,77 €	5,55 €	8,32 €
1% - 15,99 %	80%	5,58 €	2,79 €	2,22 €	4,44 €	6,66 €
16% - 30,99 %	60%	4,18 €	2,09 €	1,66 €	3,33 €	4,99 €
31% - 50,99 %	50 %	3,49 €	1,74 €	1,39 €	2,78 €	4,16 €
Über 51%	40 %	2,79 €	1,40 €	1,11 €	2,22 €	3,33 €

1. Zu § 6:

- Unter zu § 6 wird eingefügt „Angegebene Entgelte werden pro Nutzungstag erhoben, jeder weitere Nutzungstag wird mit 50 % berechnet“
- „Festhalle am städt. Gymnasium Klosterstraße“ wird in „Aula Klosterstraße“ geändert.
- Es wird folgender Einschub hinter 191,25 € gemacht:
„Aula Krottstraße
Für auswärtige Vereine/Organisationen 447,40 €
Für Würselener Vereine/Organisationen 95,90 €“
- „Aula Realschule“ wird in „Aula Tittelsstraße“ geändert.
- Es wird folgender Einschub hinter 95,90 € gemacht:
„kleine Aula Tittelsstraße
Für auswärtige Vereine/Organisationen 200,00 €
Für Würselener Vereine/Organisationen 75,00 €“

- „Aula der Gemeinschaftsgrundschule Linden-Neusen“ wird in „Aulen des Grundschulverbundes Weiden-Linden“ geändert, da sich der Name der Schule geändert hat.
- Es wird folgender Einschub hinter 75,00 € gemacht:
„Forum Lehnstraße:
Für auswärtige Vereine/Organisationen 150,00 €
Für Würselener Vereine/Organisationen 56,25 €“

3. Zu § 8:

- Hinter „Sporthallen Eintagesveranstaltung“ wird der Betrag von „127,50 €“ auf „107,14 €“ geändert
- Hinter „jeder weiterer Nutzungstag“ wird der Betrag von „63,75 €“ auf „53,57 €“ geändert.
- Hinter „Turnhallen Eintagesveranstaltung“ wird der Betrag von „63,75 €“ auf „53,57 €“ geändert
- Hinter „jeder weiterer Nutzungstag“ wird der Betrag von „31,88 €“ auf „26,79 €“ geändert.
- „Turnhalle Helleter Feldchen“ und „Turnhalle Krottstraße“ werden aus der Aufzählung gestrichen
- Das Wort „Sportplätze“ in der Überschrift wird durch „Außensportanlagen“ ersetzt
- Hinter „Eintagesveranstaltung durch Fremdnutzung mit Flutlicht“ wird der Betrag von „100,00 €“ auf „84,03 €“ geändert
- Hinter „Eintagesveranstaltung durch Fremdnutzung ohne Flutlicht“ wird der Betrag von „75,00 €“ auf „63,03 €“ geändert.
- „Rasensportplatz Drischfeld“ wird durch
 - „Großspielfeld Kunstrasensportplatz Drischfeld
 - „Kleinspielfeld Kunstrasensportplatz Drischfeld“ ersetzt
- „Rasensportplatz Linden-Neusen“ wird durch „Kunstrasensportplatz Linden-Neusen“ ersetzt
- Hinter Rasensportplatz Zechenstraße wird
 - „Rasensportplatz Jupp-Derwall-Stadion“
 - „Großspielfeld Kunstrasensportplatz Jupp-Derwall-Stadion“
 - „Kleinspielfeld Kunstrasensportplatz Jupp-Derwall-Stadion“ eingefügt.
- „Aschensportplatz Krottstraße“ wird gestrichen.
- Hinter Aschensportplatz Tannenweg wird eingefügt:
 - Leichtathletikanlage Jupp-Derwall-Stadion
 - 400m-Umlaufbahn Jupp-Derwall-Stadion

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Dezember 2021

Roger Nießen
Bürgermeister



**Die Stadt Würselen wünscht frohe Weihnachtstage
und ein glückliches, gesundes Jahr 2022!**

Bleiben Sie zuversichtlich!

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,
Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr).
Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34;
Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfennings, Dorfstraße 2a; VR-Bank,
Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:
serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt

Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr

**Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können!
Ansprechpartner*innen und Kontakte im Internet unter serviceportal.wuerselen.de**

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: Tel. 02405 67-205)

